

GESELLSCHAFTSVERTRAG

# Billiger Mustervertrag kann teuer werden

„Was machen wir, wenn...“ war eine Frage, die sich Ruth Seliger und Lothar Wenzl, geschäftsführende Gesellschafter der Train Consulting in Wien, am Anfang ihrer Zusammenarbeit immer wieder gestellt haben. Vor allem als es darum ging, einen Gesellschaftsvertrag auszuarbeiten, überliessen die beiden nichts dem Zufall. „Das hat uns viel Zeit und Diskussionen gekostet, aber ein 08/15-Vertrag ist ein Damoklesschwert“, sagen Seliger und Wenzl unisono.

Ein Einzelfall? Offensichtlich, denn viele greifen auf den „Musterschinken“ unter den Gesellschaftsverträgen zurück. Der kostet zwar kaum Geld, regelt dafür aber auch wenig. Der Wiener Rechtsanwalt Lukas Fantur kann so viel Nachlässigkeit nicht verstehen. „Oft ist es Unwissenheit, manche denken nicht darüber nach oder sind eben nicht bereit, Zeit und Geld in einen guten Vertrag zu investieren. Unkritisch wird dann auf

irgendwelche Vertragsvorlagen aus Musterbüchern zurückgegriffen.“

Das könnte sich als Fehlgriff erweisen. „Der Vertrag muss der individuellen Situation der Vertragsparteien gerecht werden“, sagt Fantur. „Es macht einen gewaltigen Unterschied, ob ich einen Gesellschafter bloss als Kapitalgeber aufnehme oder ob ich mir auch seine höchstpersönliche tägliche Mitarbeit erwarte, zu der er aber ohne besondere Vereinbarung überhaupt nicht verpflichtet ist“, gibt der Rechtsexperte zu bedenken.

**Einzelfall entscheidet**

Welche Mindestanforderungen ein Gesellschaftsvertrag haben soll, hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Fantur empfiehlt auf jeden Fall konkrete Regelungen zur Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, zum Kapital und zur Gewinnausschüttung. „Oftmals wird nur die Höhe des Stammkapitals geregelt.

Besteht weiterer Finanzierungsbedarf und es sind nicht alle Gesellschafter bereit, nachzuschliessen oder per-

sönliche Haftung zu übernehmen, geht der Ärger los“, weiss Fantur. Ärger ist aber auch programmiert, wenn es

keine Regelung zur Gewinnausschüttung gibt. Fantur: „Meinungsverschiedenheiten gibt es, wenn es darum geht, ob der Gewinn voll ausgeschüttet oder ob freiwillige Rücklagen gebildet werden sollen. Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Besonderes regelt, kann jeder Gesellschafter – auch der Minderheitsgesellschafter – die Vollausschüttung verlangen.“

**Genauere Regelungen**

Zu jedem Gesellschaftsvertrag gehört eine begleitende Nebenvereinbarung, die nicht im Firmenbuch veröffentlicht wird – aus gutem Grund. Fantur sagt: „Fragen wie Verpflichtung zur persönlichen Mitarbeit, Nachschuss und sonstige Finanzierungspflichten, Haftung, Bürgschaften usw. gehen die Öffentlichkeit nichts an, gehören aber unbedingt geregelt. Gerade KMU vergessen das gerne. Da erlebe ich immer wieder schlimme Dinge.“ (gul)



„Vertragsvorlagen kosten zwar nicht viel, regeln aber auch wenig“, gibt Rechtsanwalt Lukas Fantur zu bedenken

SEMINARTIPPS

■ **Loswerden eines lästigen Gesellschafters**  
21. April 2005  
320 €  
Akademie für Recht & Steuern (www.ars.at)

■ **GmbH & Co KG - Haftungen, Rechte, Verträge und Steuern**  
2. Mai 2005  
395 €  
Akademie für Recht & Steuern (www.ars.at)

■ **Grundwissen GmbH-Recht für Geschäftsführer und Gesellschafter**  
21. Juni 2005  
255 €  
Verlag Österreich Akademie (www.verlagoesterreich.at)

■ **Gesellschafterstreit**  
Herbst 2005  
Business Circle (www.businesscircle.at)